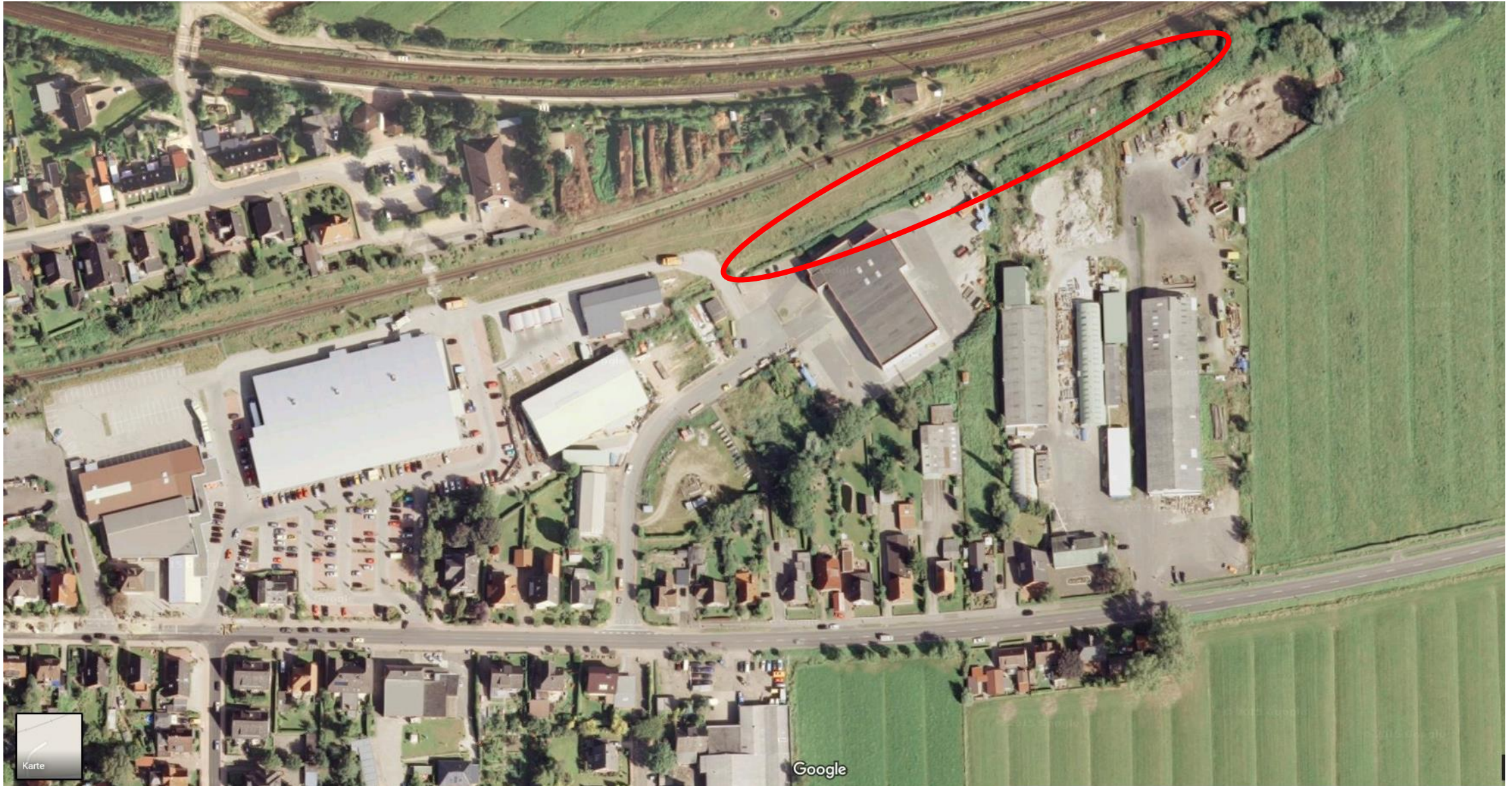


Die Einbeziehung von Gewässern in die öffentliche Einrichtung

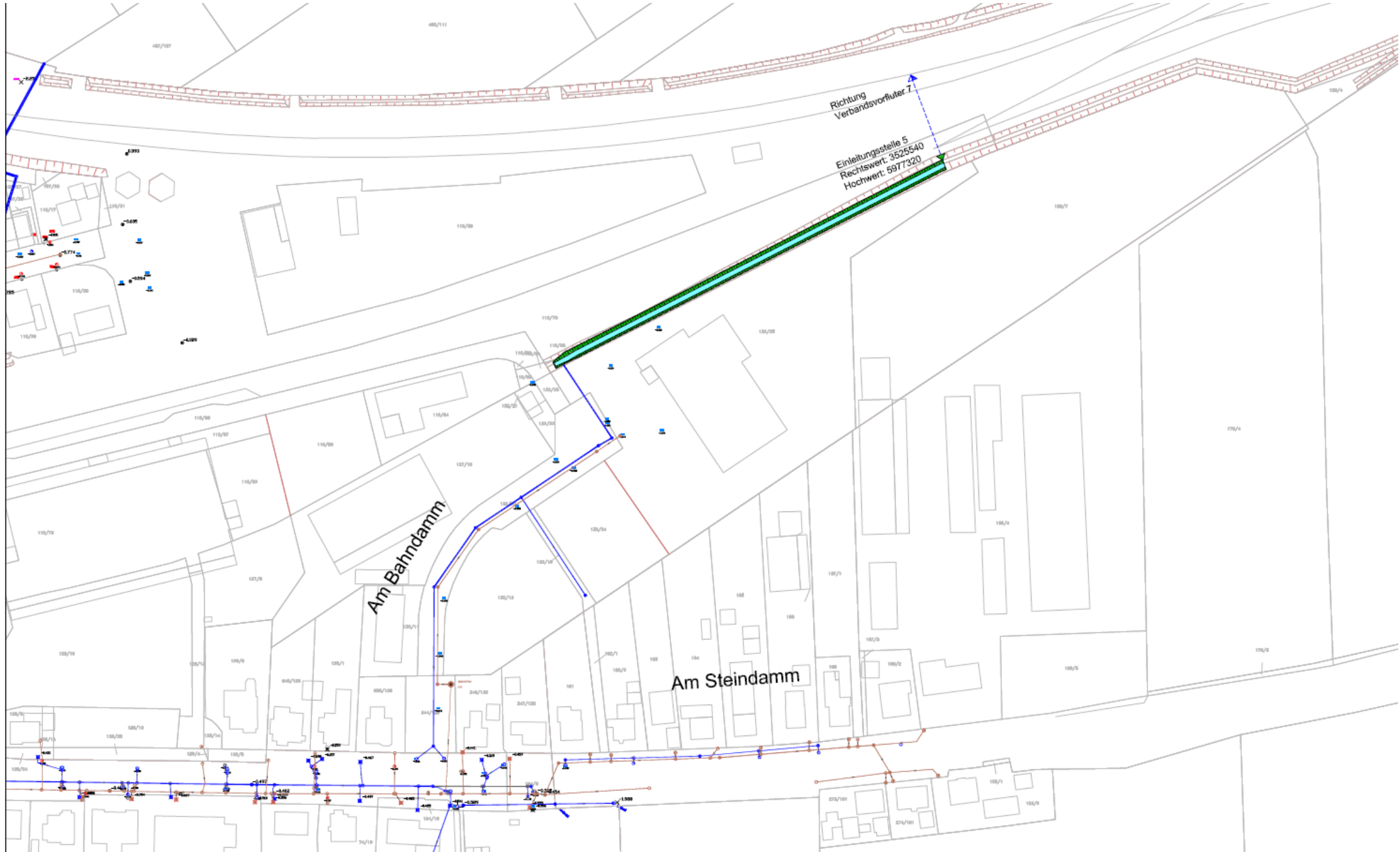
Prof. Dr. Marcus Arndt

Anna-Katharina Pieronczyk



Karte

Google



Richtung
Verbandsvorfluter 7

Einleitungsstelle 5
Rechtswert: 3525540
Hochwert: 5977320

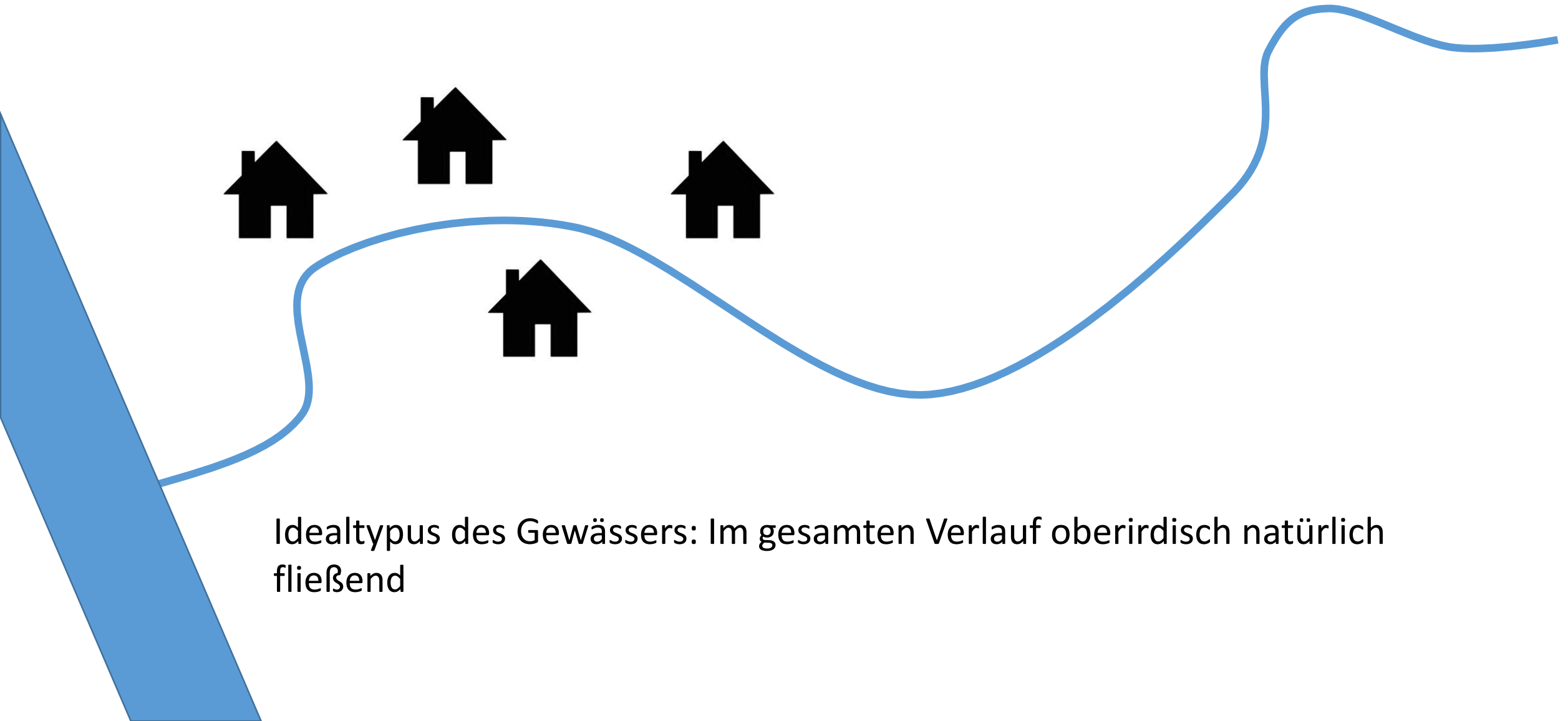
Am Bahndamm

Am Steindamm

Wann liegt ein „Gewässer“ vor?

- Grundsätzlich: funktionale Betrachtung nach den tatsächlichen Verhältnissen
- Teilnahme am natürlichen Wasserkreislauf
 - Verdunstung
 - Versickerung
 - Auffangen von Regenwasser
 - Auffangen von aufsteigendem Grundwasser
- Verlust der Gewässereigenschaft bei Absonderung aus dem natürlichen Wasserkreislauf

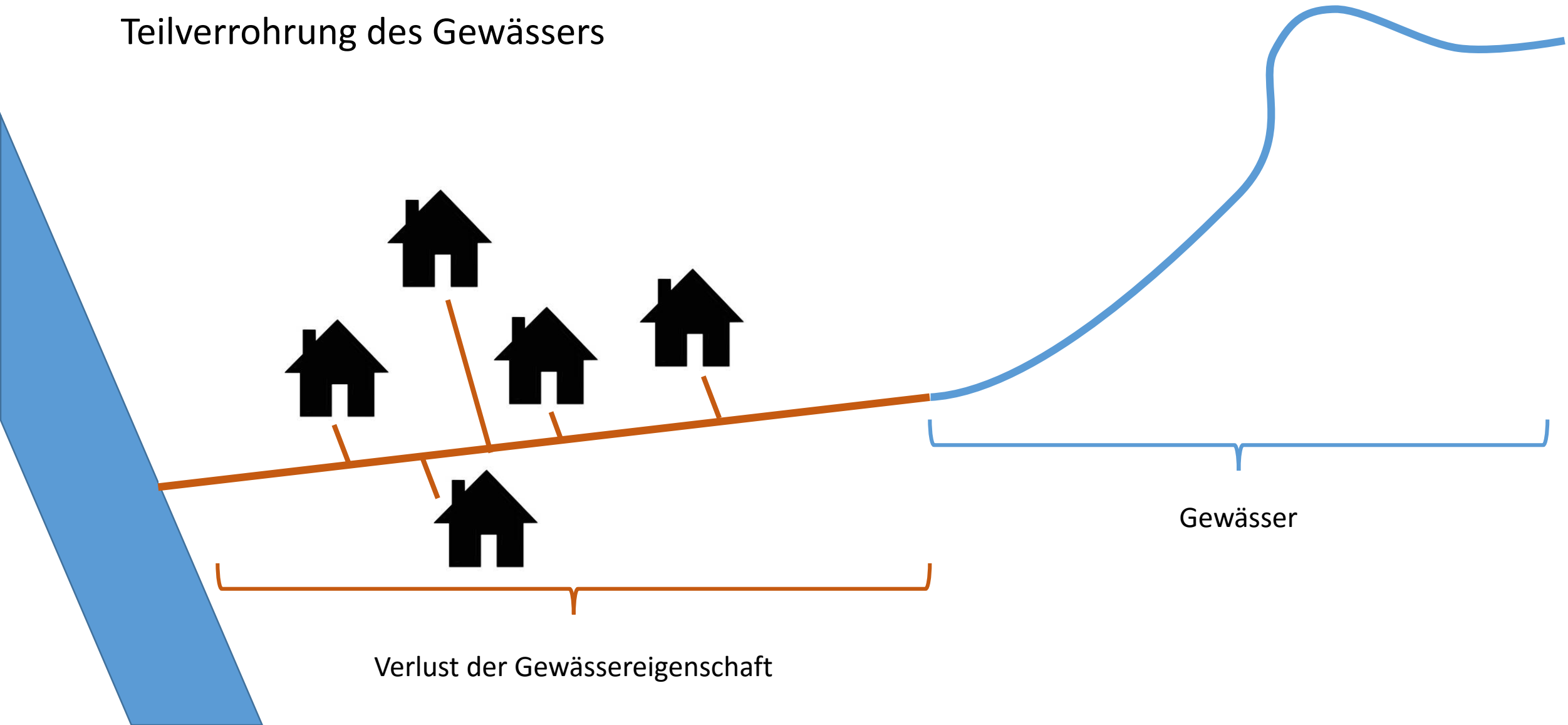
Wann liegt ein „Gewässer“ vor?



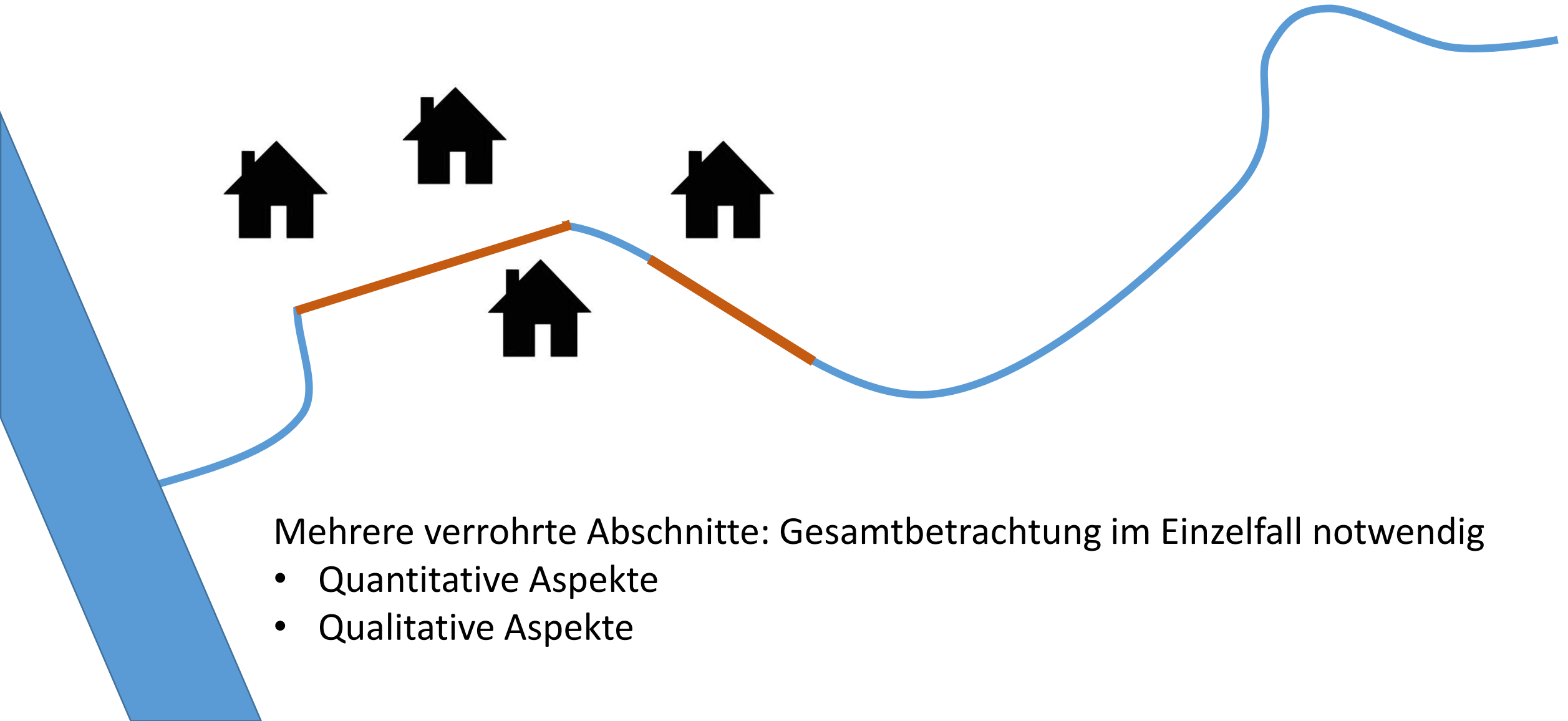
Idealtypus des Gewässers: Im gesamten Verlauf oberirdisch natürlich fließend

Wann liegt ein „Gewässer“ vor?

Teilverrohrung des Gewässers



Wann liegt ein „Gewässer“ vor?



Mehrere verrohrte Abschnitte: Gesamtbetrachtung im Einzelfall notwendig

- Quantitative Aspekte
- Qualitative Aspekte

Wann ist ein Gewässer Teil der öffentlichen Einrichtung?

Grundsätzlich: Ermessen der Gemeinden zur Bestimmung der „öffentlichen Einrichtung“ in der Abwassersatzung bzw. Beitrags- und Gebührensatzung (vgl. [§ 2 KAG SH](#), [§ 2 NKAG](#))

➔ Satzungsregelung erforderlich, die das betroffene Gewässer in die öffentliche Einrichtung einbezieht

P Reicht eine Satzungsregelung schon aus?

Weitere Voraussetzungen für die Einbeziehung str.

Wann ist ein Gewässer Teil der öffentlichen Einrichtung?

- Rechtsprechung in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern:
 - Ein Gewässer kann zugleich Bestandteil der kommunalen Abwasseranlage sein
 - Voraussetzung für die Gebührenerhebung:
 - Technische Integration des Gewässers in die Entwässerungs-/Abwassereinrichtung
 - Widmung des Gewässers durch die Gemeinde (auch konkludent)
- Rechtsprechung in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg:
 - Entweder-Oder-Verhältnis zwischen Gewässer und öffentlicher Einrichtung
 - Voraussetzung für die Gebührenerhebung:
 - Aufhebung der Gewässereigenschaft (tatsächlich und/oder rechtlich) – Voraussetzungen im Einzelnen str.
 - Widmung des Gewässers durch die Gemeinde (auch konkludent)

Prüfungsempfehlung

1. Gibt es eine Satzungsregelung, die den betroffenen Abschnitt erfasst?
2. Ist der betroffene Abschnitt überhaupt ein Gewässer?

Wenn nein:

Einbeziehung unproblematisch,
Voraussetzung nur Widmung zum
Teil der öffentlichen Einrichtung

Wenn ja:

Voraussetzungen für die Einbeziehung str.
Unterschiede je nach Landesrecht

§ 2 Abs. 1 S. 2 NKAG

Die Satzung soll den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen.

§ 2 Abs. 1 S. 2 KAG SH

Die Satzung muss den Gegenstand der Abgabe, die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben.

[zurück](#)